

Bestimmung der Beitragsfähigkeit

Anlage Ackerstraße von Cottbuser Straße bis Wiesenstraße

I. Prüfung Anwendung Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht

§ 242 Abs. 9 BauGB

Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertig gestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Eine den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellte Erschließungsanlage muss den Mindestausbaustandard erfüllen. Die Ackerstraße entsprach dem Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, da sie vor dem 03.10.1990 mit einer aus Beton befestigten Fahrbahn, einer Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung ausgestattet war. Die Ackerstraße ist somit eine bereits hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 242 Abs. 9 BauGB. Das Erschließungsbeitragsrecht kommt nicht zur Anwendung.

II. Prüfung Beitragstatbestände nach dem Straßenbaubeitragsrecht

§ 8 Abs. 1, 2 KAG

Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben werden. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.

1. Teileinrichtungen Fahrbahn und Parkstreifen

In der Zustandsbewertung der Abt. TB wurde festgestellt, dass beide Teileinrichtungen nicht den Forderungen der RSTO entsprechen. Insbesondere der vorhandene frostsichere Aufbau von 20 bis 30 cm entspricht nicht den technischen Vorgaben. Beide Teileinrichtungen sind aufgrund des beschriebenen technischen Zustandes erneuerungsbedürftig.

„Eine verkehrstechnische Verbesserung ist mithin zu bejahen in Konstellationen, in denen ein nach heutigen Maßstäben unzureichender – zu schwacher und nicht ausreichend frostsicherer – Unterbau durch einen den Anforderungen des heutigen Verkehrs Rechnung tragenden modernen Unterbau ersetzt wird“ (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr 312)

Sollte im Zusammenhang mit der Erneuerung des Mischwasserkanals ein neuer Fahrbahnausbau sowie ein Ausbau der Parkflächen mit dem Einbau einer den heutigen technischen Vorschriften entsprechenden Frostschutzschicht erfolgen, wird der Tatbestand der Verbesserung gemäß § 8 KAG erfüllt. Es sind Straßenbaubeiträge zu erheben.

2. Teileinrichtung Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung ist lt. Zustandsbewertung der Abt. TB hochgradig verwittert und nicht mehr funktionstüchtig. Es besteht eine Restnutzungsdauer von 13 Jahren. Wird die Oberflächenentwässerung durch einen nach ihrer räumlichen Ausdehnung, funktionalen Aufteilung und technischen Ausgestaltung gleichartigen Bau ersetzt, wäre der Tatbestand der Erneuerung nach § 8 KAG nicht erfüllt, da die übliche Nutzungszeit noch nicht abgelaufen wäre.

Wird durch einen Ausbau ein verkehrstechnisch vorteilhafterer Zustand erreicht, wäre der Tatbestand der Verbesserung gemäß § 8 KAG erfüllt und es wären Straßenbaubeiträge zu erheben.

3. Teileinrichtung Gehwege

Die Gehwege in der Ackerstraße sind nicht vollständig befestigt. Der erstmalige Einbau einer Frostschutzschicht, der Einbau einer dem heutigen technischen Standard entsprechenden Frostschutzschicht sowie die Befestigung der Gehwege erfüllen den Tatbestand der Verbesserung gemäß § 8 KAG mit der Folge, dass Straßenbaubeiträge zu erheben wären.

4. Teileinrichtung unselbstständige Grünanlage (Seitenanlagen)

Werden keine Änderungen an der Teileinrichtung vorgenommen, liegt keine Beitragsfähigkeit vor.

5. Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

Aufgrund des technischen Zustandes der Straßenbeleuchtung würde die Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage den Tatbestand der Verbesserung nach § 8 KAG erfüllen und es sind Straßenbaubeiträge zu erheben.

Hinweis:

Wird ein beitragsfähiger Straßenausbau aufgrund der notwendigen Erneuerung des MWK zeitlich vorgezogen und werden beide Maßnahmen miteinander verbunden, werden dadurch Kosten gespart, dass die Fahrbahn im Bereich des MWK nicht zweimal aufgebrochen und wiederhergestellt werden muss, sondern nur einmal. Die Kostenersparnis ist bei der Erhebung der Straßenbaubeiträge vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.



Art

SB Bauverwaltung